

**Leistungsvereinbarung**  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

**WunderFitz gGmbH Ortenau**  
**Jugend- und Familienhilfe**  
**Ebertplatz 11**  
**77654 Offenburg**  
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Ortenaukreis**  
**Badstraße 20**  
**77652 Offenburg**  
(Leistungsträger)

für die Einrichtung  
**WunderFitz**  
**Ebertplatz 11**  
**77654 Offenburg**  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot  
**stationäre Krisenintervention**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

- Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII.

## § 2 Strukturdaten

### (1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine Wohngruppe mit insgesamt 6 Plätzen für Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren. Die Kinder und Jugendlichen und deren Familien befinden sich in einer akuten Krisensituation.

### (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet.

### (3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

- **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2a RV)  
Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.
- **Ergänzende Betreuung/ ergänzende Leistungen** (§ 6 Abs. 2e RV)  
in Form von
  - Doppelbetreuung
  - Vormittagsbetreuung
  - ergänzende Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit/ Kontakte
  - ergänzende Leistungen im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung
- **Zusammenarbeit/ Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
- **Hilfe-/ Erziehungsplanung/ Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
- **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

#### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

#### **(5) Leistungsmodule**

Folgendes Leistungsmodul ist Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

##### **Systemische Familientherapie**

Das Leistungsmodul ist konzeptionell verbindlich mit dem Leistungsangebot verknüpft (Pflichtmodul).

### **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung**

#### **(1) Personelle Ausstattung**

##### **Regelleistung**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,60 VK |
| 2. ergänzende Betreuung/ergänzende Leistungen  | 1,06 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/ Fachdienst  | 0,30 VK |
| 4. Regieleistungen   |         |
| ▪ Leitung  | 0,20 VK |
| ▪ Verwaltung   | 0,15 VK |
| ▪ Hauswirtschaft   | 0,86 VK |

##### **Leistungsmodule**

Folgendes Leistungsmodul ist Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

**Systemische Familientherapie** 0,45 VK

#### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:  
Jugend- und Familienhilfe WunderFitz, Ebertplatz 11, 77654 Offenburg.

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag/ Zielsetzung**

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Sicherstellung des Kindeswohls in der akuten Krisensituation
- Deeskalation und Stabilisierung der Familiensituation durch Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Kindes/ Jugendlichen und intensive Beteiligung am Hilfeplanverfahren
- Abklärung und Aufbau von Ressourcen durch Familiengespräche und Familienerprobungsprogramme
- Psychosoziale, schulische und berufliche Abklärung; gegebenenfalls auch die Einleitung einer gesundheitlichen und/oder jugendpsychiatrischen Abklärung
- Begleitung, Vermittlung und Übergabe des Kindes/ Jugendlichen in das Herkunftssystem oder in ein anderes Hilfesystem
- dem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung und Partizipation der Kinder/ Jugendlichen an der Entwicklung des Hilfeprozesses

Das Angebot beinhaltet, dass Kinder und Jugendliche Unterstützung und Förderung in allen wichtigen Lebensbereichen erfahren. Die Leistungen umfassen die Gesamtheit aller Förderungsmöglichkeiten (Alltag, Gruppe und Lebenswelt, Bildung und Schule, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Therapie).

#### **Kurze Verweildauer::**

Das Leistungsangebot zielt darauf ab, durch eine intensive Krisenintervention mit systemischer Krisenbearbeitung und Eltern- und Familienarbeit innerhalb einer kurzen Verweildauer von in der Regel 3 – 5 Monaten, maximal jedoch bis zu 9 Monaten, die o. g. Ziele – insbesondere eine Rückführung ins Herkunftssystem – zu erreichen.

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Kinder und Jugendliche (männlich und weiblich) im Aufnahmealter von in der Regel 6 bis 18 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit folgender Indikation:

- sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes müssen ergriffen werden
- der Verbleib in der häuslichen Umgebung ist gefährdend
- bestehende Notlagen eskalieren oder drohen zu eskalieren
- vorangegangene Hilfen sind gescheitert und andere adäquate Hilfen können nicht sofort installiert werden
- es besteht eine akute Notlage, die aus eigenen Ressourcen nicht zu bewältigen ist
- die elterliche Verantwortung wird unzulänglich wahrgenommen
- es besteht kein funktionierendes soziales oder familiäres Netz
- es gibt keinen geeigneten Lebensmittelpunkt für das Kind/ den Jugendlichen
- es liegt eine Gewalt- und/ oder massive Suchtproblematik in der Familie vor
- für das Kind/ den Jugendlichen und deren Familie müssen neue Perspektiven erarbeitet werden.

Nicht aufgenommen werden autistische, essgestörte, drogenabhängige und strafrechtlich massiv auffällige Kinder und Jugendliche.

## **§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes**

### **(1) Regelleistungen**

#### **1. Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z. B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z. B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung als Hilfe zur Selbsthilfe
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z. B. beim Einkaufen
  - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z. B. Körperpflege, Vorsorge, gegebenenfalls Arztbesuche)
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Kinder/ Jugendlichen

## **2. Ergänzende Betreuung/ ergänzende Leistungen**

Die ergänzende Betreuung umfasst folgende Leistungen:

### **a) Doppelbetreuung**

Zur Gruppendifferenzierung werden am Nachmittag und in den frühen Abendstunden Doppelbetreuungszeiten angeboten, während denen mit den Kindern und Jugendlichen in Kleingruppen pädagogisch gearbeitet wird, z. B. im Rahmen von unterschiedlichen Freizeitangeboten, Abendritualen, alters- und geschlechtsspezifischen Angeboten. Weiterhin kann im Rahmen der Doppelbetreuung eine therapeutische Begleitung im Einzelfall sichergestellt werden.

Im Umfang von: durchschnittlich 2 Stunden an 6 Tagen/ Woche, gesamt 0,39 VK

## **b) Vormittagsbetreuung**

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Krisensituation aufgenommen werden, sind meist schulisch/ beruflich nicht versorgt. Sie haben einen hohen Unterstützungsbedarf, um an der bestehenden Heimatschule integriert zu bleiben/ werden, brauchen eine intensive Unterstützung für einen erneuten Schulversuch oder müssen ersatzweise beschult oder beschäftigt werden. Die Betreuung und entsprechende Förderung am Vormittag wird daher durchgehend – auch an Schultagen - gewährleistet.

Im Umfang von: 3,5 Stunden an 185 Schultagen

0,35 VK

## **c) ergänzende Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit/ Kontakte**

Ergänzende Leistungen der Begleitung, Unterstützung und Förderung in den Bereichen Schule und Ausbildung, die über die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege hinausgehen. Diese umfassen:

- intensive, kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation mit der Regelschule am Heimatort des Kindes/ Jugendlichen bzw. den Kooperationsschulen der Einrichtung (Mörburgschule Schutterwald, Haus Fichtenhalde Fessenbach)
- enge Koordination und Beteiligung mit anderen an der Förderung des Kindes/ Jugendlichen bzw. an der Unterstützung der Familien beteiligten Institutionen (Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familiengericht, Bewährungshilfe etc.)
- eventuelle Initiierung der Überprüfung und Begleitung der schulischen Situation (Schulwechsel, Förderbedarf)
- Entwicklung von außerschulischen Alternativen (Praktika) bei Schulpflicht des Jugendlichen und keiner Möglichkeit zur Beschulung (Befreiung der Schulpflicht)
- Begleitung des Jugendlichen in die Arbeitswelt (Agentur für Arbeit, BIZ, Berufsberatung, Ausbildungsbetrieb)
- Initiierung und Begleitung des Jugendlichen bei berufsvorbereitenden, ausbildungsfördernden Maßnahmen (z. B. Jugenddorf) und Arbeitsförderprogrammen und -projekten sowie Begleitung während der Erprobung
- Kooperation mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Abteilung Vormundschaften, Verfahrenspfleger, Rechtsanwälte, Ausländerbehörde

Im Umfang von: durchschnittlich 4 Stunden pro Monat und Kind;

gesamt 0,18 VK.

## **d) Ergänzende Leistungen im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung**

Die Jugend- und Familienhilfe WunderFitz und der Kommunale Soziale Dienst/ das Jugendamt arbeiten eng auf allen Ebenen zusammen.

Die ergänzenden Leistungen in diesem Bereich umfassen:

- Intensive Beteiligung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Hilfekonzeptes im Hinblick auf die verkürzte Verweildauer in der Einrichtung und eine zeitnahe Rückführung des Kindes/ Jugendlichen
- zeitlich intensivierete Hilfeplangespräche
- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung der Krisenbearbeitung und der Erziehungsprozesse

- Sicherstellung der Informationen, Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen (Informationen an Personensorgeberechtigten, Einschaltung des Familiengerichtes, Kinderklinik, Schule etc.)
- Mitwirkung bei der Installation von Folgehilfen
- Erhöhte Anzahl der Endauswertung der Krisenintervention durch den Fachdienst aufgrund der kurzen Verweildauer

Im Umfang von: durchschnittlich 3 Stunden pro Monat und Kind;    gesamt    0,14 VK.

### **3. Zusammenarbeit, Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
  - Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/ Erziehungsplanung,
  - die Unterstützung der Kinder/ Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
  - die Vor- und Nachbereitung selbstständiger Besuche des Kindes/ Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
  - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/ -familie an Festen und Feiern des Kindes/ Jugendlichen.
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## **5. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

- **Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, haustechnische Leistungen.

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung.

### **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

### **(3) Leistungsmodule**

Folgendes Leistungsmodul ist verbindlich mit dem Leistungsangebot verknüpft und beinhaltet nach § 2 Abs. 5 folgende Leistungen:

#### **Systemische Familientherapie**

Eine auf die akute Krise bezogene Familientherapie bzw. die Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie sowie die Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten sind notwendig zur Klärung und Verbesserung der Erziehungsbedingungen im Herkunftssystem.

Die therapeutischen und psychologischen Leistungen erfassen die Arbeit mit dem Kind/ Jugendlichen und die Arbeit mit dem Herkunftssystem und wenn gegeben auch mit dem neuen Lebensmittelpunkt des Kindes/ Jugendlichen. Die Leistungen werden in Anlehnung an das Familienberaterprogramm jeweils im co-therapeutischen Setting erbracht.

Die therapeutischen Leistungen sind:

systemische Familientherapie inklusive Hausbesuche bzw. begleitete Elternbesuche:  
(2,5 Sitzungen im Monat à 2 Stunden im co-therapeutischen Setting  
inkl. 0,5 Stunden pro Sitzung Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Verlaufs- und  
Abschlussdiagnostik)

im Umfang von insgesamt

0,45 VK.

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Die Qualität in der Jugendhilfe besteht aus einem komplexen aufeinander bezogenen Bedingungsgefüge personaler, fachlicher, konzeptioneller und institutioneller Faktoren sowie aus subjektiven Wahrnehmungen, der am Leistungserbringungsprozess Beteiligten.

Auf diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung und Entwicklung von Qualität ein ständiger Prozess der Leistungs-, Personal- und Organisationsentwicklung.

Die Kernprozesse der stationären Krisenintervention sind im Qualitätshandbuch verankert und werden durch regelmäßige Qualitätsentwicklung fortlaufend aktualisiert.

Die Qualität umfasst die

### **Strukturqualität**

der Einrichtung mit ihrem Organisationsgefüge und ihrer Konzeption basierend auf den nach der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII genehmigten und sonstiger rechtlicher Erfordernissen entsprechenden Strukturelementen.

### **Prozessqualität**

der Leistungserbringung nach dem hier beschriebenen Angebot und den nach der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfeprozessen sowie den Merkmalen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII.

### **Ergebnisqualität**

im Sinne der Zielerreichung nach dem Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan und den daraus abgeleiteten Erwartungen der am Leistungserbringungsprozess beteiligten Partnern.

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst und therapeutischer Fachdienst:**

- Diplom-Sozialarbeiter/innen, Diplom-Sozialpädagogen/innen
- Diplom-Heilpädagogen/innen

Eine Zusatzqualifikation in der systemischen Familientherapie „Systemische Berater/in“ ist für das pädagogisch/ therapeutische Personal obligatorisch. Die Zusatzqualifikation „Systemische Familientherapeut/in“ ist erwünscht.

### **Leitung**

- betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- pädagogische und systemtherapeutische Fachkräfte

## **Verwaltung**

- betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

## **Sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in dieser Vereinbarung beschriebenen Voraussetzungen.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Damit die Beschränkung der stationären Hilfe auf eine kurze Verweildauer mit der vorrangigen Zielsetzung einer zeitnahen Rückführung des Kindes/Jugendlichen in sein Herkunftssystem gelingen kann, ist eine systemische Familientherapie unabdingbare Voraussetzung. Das Leistungsmodul „systemische Familientherapie“ und damit auch die Möglichkeit und Bereitschaft der Eltern oder Sorgeberechtigten zur Mitwirkung und Einbindung ist daher Voraussetzung für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Leistungsangebotes.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## **§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab

**01.02.2011.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

**31.01.2012.**

Offenburg, 01.02.2011

Für den Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

---

Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Landratsamt Ortenaukreis

---

Träger der Einrichtung